



# Auftrag für VZ Kollektivvertrag

---

Der/die Auftraggeber/in (nachstehend «Auftraggeber» genannt):

Name, Vorname: \_\_\_\_\_ Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Name, Vorname: \_\_\_\_\_ Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Strasse: \_\_\_\_\_

PLZ, Wohnort: \_\_\_\_\_

beauftragt hiermit die VZ VersicherungsZentrum AG (nachstehend «VZ» genannt) wie folgt:

## 1. Auftragsinhalt/Vollmacht

---

Das VZ ist beauftragt, in den folgenden Branchen den Versicherungsabschluss im Rahmen der VZ Kollektivverträge, nach vorgängiger Offerteneinholung und Zustimmung des Auftraggebers, zu tätigen und bis auf Widerruf zu betreuen:

- Hausrat
- Wertsachen
- Privathaftpflicht
- Motorfahrzeug
- Gebäudehaftpflicht und Gebäudesachversicherung
- Rechtsschutz
- Krankenkasse KVG (Grundversicherung)
- Krankenkasse VVG (Zusatzversicherung)

Beabsichtigt VZ einen Versicherungsvertrag, bei gleichbleibender oder günstigerer Prämie, zu einem anderen Versicherer zu transferieren, wird der Auftraggeber darüber schriftlich informiert. Das Unterbleiben eines schriftlichen Gegenberichtes des Auftraggebers innert 30 Tagen nach Erhalt der Mitteilung gilt als Bevollmächtigung zum Wechsel und Abschluss des neuen Versicherungsvertrages für den Auftraggeber.

Der Auftraggeber ist alleiniger Versicherungsnehmer und Prämienschuldner.

## 2. Tätigkeiten/Dienstleistung VZ

---

Das VZ unterhält die entsprechenden Kollektivverträge mit ausgewählten Versicherungsgesellschaften; Details zu den aktuellen Rahmenverträgen können in dem Informationsblatt für Kunden nach VAG Art. 45 jederzeit unter [www.vzversicherungszenrum.ch](http://www.vzversicherungszenrum.ch) nachgesehen werden.

Das VZ berät den Auftraggeber in den unter Punkt 1 genannten Branchen für den Abschluss in den VZ Kollektivvertrag sowie bei anschliessenden Vertragsanpassungen und steht ihm als Anlauf- und Kontaktstelle zu den Versicherungsverträgen (im VZ Kollektivvertrag) zur Verfügung.

Das VZ übernimmt ausschliesslich die Betreuung der im Rahmen der VZ Kollektivverträge abgeschlossenen Versicherungsverträge. Für andere Verträge übernimmt das VZ keine Betreuungspflichten.

## 3. Pflichten des Auftraggebers

---

Der/die Auftraggeber ist/sind verpflichtet, das VZ über die zu versichernden Risiken, Versicherungssummen, Vorversicherungen, Gefahrenveränderungen, Änderungen der zu versichernden Personen und Schadenereignisse zu informieren sowie alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Er/sie sind ebenfalls verpflichtet, das VZ nach Abschluss des Versicherungsvertrages über allfällige Änderungen umgehend zu informieren, damit der Versicherungsschutz gegebenenfalls entsprechend angepasst werden kann. Um eine optimale Versicherungsdeckung zu erreichen und Doppelversicherungen zu vermeiden, verpflichtet sich der Auftraggeber im Bereich der unter Punkt 1 erwähnten Branchen, während der Dauer dieses Auftrages, die entsprechenden Versicherungsverträge nur nach vorgängiger Rücksprache mit dem VZ abzuschliessen, zu ändern oder aufzulösen.

#### 4. Entschädigung

---

Für die Erbringung der obgenannten Dienstleistungen wird das VZ ausschliesslich mit einer Verwaltungsentschädigung, welche vom Versicherer ausgerichtet wird, entschädigt. Diese Verwaltungsentschädigung wird im VZ Informationsblatt für Kunden nach Versicherungsaufsichtsgesetz VAG Art. 45 deklariert. Der Unterzeichnende verzichtet heute und auch in Zukunft auf eine individuelle Rechenschaftsablage. Im Weiteren verzichtet er ausdrücklich auf eine Rückvergütung der Verwaltungsentschädigung des Versicherers und bestätigt hiermit, dass das VZ berechtigt ist, Verwaltungsentschädigungen von Versicherungsgesellschaften an das VZ im Zusammenhang mit den bei diesen abgeschlossenen und vom VZ verwalteten Policen entgegenzunehmen und einzubehalten.

Das VZ behält sich vor, nach Absprache und vorgängiger Honorarofferte, ausserordentliche Aufwendungen für weitergehende Dienstleistungen, wie beispielsweise Vorsorgeanalysen oder eine weitergehende Bearbeitung von Schadenfällen in Rechnung zu stellen.

#### 5. Datenschutz

---

Das VZ leistet Gewähr, dass deren Mitarbeitende ihnen anvertraute Daten gemäss den Grundsätzen des Schweizerischen Rechts über den Datenschutz behandeln. Ist im Rahmen der Brokerdienstleistungen eine Datenübertragung ins Ausland notwendig, stimmt der Kunde der Übermittlung seiner Daten unter Einhaltung des Datenschutzes durch das VZ ins Ausland zu.

Der Auftraggeber willigt ein, dass die vom VZ angesprochenen Versicherer im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-/Vertragsverlängerungen) ergeben, an Rück- oder Mitversicherer zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer und ihre Verbände übermitteln. Diese Einwilligung gilt unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages auch für die entsprechende Prüfung bei anderweitig beantragten Verträgen und bei künftigen Anträgen.

Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass das VZ sämtliche Daten einsehen kann, die im Bezug zum Mandat stehen, inklusive Schadendaten aus bestehenden und abgelaufenen Versicherungsverträgen. Das VZ darf auch selber Daten einholen, beschaffen bzw. herausgeben.

Der Auftraggeber erklärt seine Zustimmung dazu, dass Versicherer, soweit dies zur ordnungsgemässen Durchführung der Versicherungsangelegenheiten erforderlich ist, allgemeine Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen.

#### 6. Haftung und Gerichtsstand

---

Das VZ haftet für allfällige Folgen aus seiner Verwaltungs- und Beratungstätigkeit nur bei grober Fahrlässigkeit. Dieser Auftrag untersteht schweizerischem Recht. **Gerichtsstand ist Zürich.**

#### 7. Vertragsbeginn und Beendigung des Verwaltungsauftrages

---

Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft und kann jederzeit mit sofortiger Wirkung schriftlich von beiden Parteien widerrufen werden. Nach Kündigung dieses Vertrages besteht kein Anspruch mehr auf die Versicherungskonditionen der VZ Kollektivverträge. Besteht der Versicherungsvertrag mit den gewählten Versicherungsgesellschaften weiter, findet eine Umteilung in die normale Einzelversicherung statt.

Hiermit bestätigt der Auftraggeber, dass ihm das «Informationsblatt für Kunden nach VAG Art. 45» Version 2.0 vom zuständigen Berater erklärt und abgegeben wurde. Die Informationen diesbezüglich hat er verstanden.

#### Unterschrift

Ort und Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift Auftraggeber/in: \_\_\_\_\_

Unterschrift Auftraggeber/in: \_\_\_\_\_